



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 34

28. September 2024

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Hinweis auf die Bekanntmachung zur Veröffentlichung von REGIO AKTIV	87
2. Stendal Hansestadt	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Stadtseniorenrates in der Hansestadt Stendal	87
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 09.10.2024	87
Korrektur des Hinweises auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses am 02.10.2024.	87
3. Einheitsgemeinde Tangerhütte	
Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Jerchel am 09.02.2025 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	87
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	88
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“	89
5. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Hinweis über die Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	89

Landkreis Stendal
Der Landrat

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung von REGIO AKTIV- Ideenwettbewerb am 28.09.2024; „Berufsorientierung – ganz praktisch PRAXIS BO“ – wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.landkreis-stendal.de

-> Wirtschaft & Verkehr -> Ausschreibungen -> Wettbewerbe

Hansestadt Stendal, den 28.09.2024

Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Stadtseniorenrates in der Hansestadt Stendal

Die öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Stadtseniorenrates in der Hansestadt Stendal wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

<https://www.stendal.de/de/sonstige-oeffentliche-bekanntmachungen/cat/1361/Wahlen.html>

Die o. g. öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Stadtseniorenrates in der Hansestadt Stendal kann zudem jederzeit im Stadthaus 1, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig kopiert werden.

Hansestadt Stendal, den 28. September 2024

Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des

■ ordentlichen Haupt- und Personalausschuss am 09.10.2024 um 17:00 Uhr

werden auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 28. September 2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung

Die folgende **Korrekturbekanntmachung** der Tagesordnung wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal bereitgestellt:

■ Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss am 02.10.2024 um 16:00 Uhr

Da der Ausschuss für Stadtentwicklung um 17:00 Uhr tagt, hat sich die ursprüngliche Anfangszeit des Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschusses geändert. Wir bitten dieses zu beachten.

Die Adresse zur digitalen Einsicht der Bekanntmachung lautet:

www.stendal.de/de/sitzungen.html

Hansestadt Stendal, den 28. September 2024

Bastian Sieler
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindevahllleiterin

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Jerchel am 09.02.2025 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V. mit § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des LK Stendal die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Jerchel fest und setzte den Termin der Ergänzungswahl auf

Sonntag, 09.02.2025
in der Zeit von 08.00 Uhr- 18.00 Uhr

fest.

Die Ergänzungswahl ist nach den für die Hauptwahl geltenden gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Wahlleiters und des Wahlausschusses beibehalten.

I. Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Jerchel.

Die in der Ortschaft wohnenden Einwohner sind wahlberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Ortschaft wohnen. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl der Ortschaftsratsmitglieder der Ortschaft Jerchel sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 68. Tag vor der Wahl, also bis zum

Dienstag, 03.12.2024, 18.00 Uhr

bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Die Gemeindegewahlleiterin
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amtliche Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Zimmer 39 auf Anforderung kostenlos erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates Jerchel bei der Ergänzungswahl

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist gem. § 83 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) in § 17 Abs. 4 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegt.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Jerchel ist in der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Ortschaft unter 500 Einwohnern) auf 5 Personen festgelegt.

Derzeit besteht der Ortschaftsrat aus 3 Mitgliedern.

Eine Ergänzungswahl ist gemäß §§ 81 Abs. 4 S.1, 42 Abs. 5 S. 2 KVG LSA durchzuführen, wenn im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen vom 09.06.2024 weniger als zwei Drittel der gesetzlich – per Hauptsatzung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA – bestimmten Mitgliederzahl des Ortschaftsrates gewählt worden sind.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl **2 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

IV. Höchstzahl der Bewerber:

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA wird die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbern errechnet.

Das Wahlgebiet der Ortschaft bildet jeweils einen Wahlbereich.

Danach beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber in der jeweiligen Ortschaft:

Ortschaft	Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat
Jerchel	7

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in der Ortschaft Jerchel.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Jede Partei i.S.v. Art.1 Grundgesetz (GG), oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag, darauf aber mehrere Bewerber einbringen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 KWG LSA gut ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Adresse des Bewerbers

2. Namen der Partei, wenn der Vorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt. Gemäß § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Das Kennwort der Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Wahlberechtigtes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der zu erbringenden Unterschriften setzt sich wie folgt zusammen:

Anzahl der Wahlberechtigten bei der letzten Neuwahl	Mindestanzahl der zu erbringenden Unterstützungsunterschriften
Jerchel 109	1

Es werden nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA (mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal) und dem Ende der Einreichungsfrist (03.12.2024, 18:00 Uhr) abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Folgende Parteien (i.S.d. Art. 1 GG), Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft Jerchel

Die genannten Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Bei den oben aufgeführten Einzelbewerbern tritt an Stelle der Unterstützungsunterschrift die eigene Unterschrift.

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese sind im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 28 anzufordern.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Gemäß § 30 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag (amtliches Formblatt, Anlage Nr. 5b) außerdem folgende Anlagen beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) amtliches Formblatt Unterstützungsunterschrift
2. Anlage 7 (ggf.) amtliches Formblatt Bescheinigung Wahlrecht der Unterstützter
3. Anlage 8a amtliches Formblatt Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9a amtliches Formblatt Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9c (ggf.) amtliches Formblatt Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10 amtliches Formblatt Niederschrift der Mitgliederversammlung, in der die Bewerber bestimmt wurden
7. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Bewerbers über seine Parteimitgliedschaft oder
8. Eine vom Bewerber unterzeichnete Erklärung, dass er keiner Partei angehört
9. Für Parteien (i.S.v. Art. 1 GG), eine Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU haben bei der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. (§ 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA)

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger:

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der EU nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KWG LSA.

Tangerhütte, den 13.09.2024



C. Wittke
Wahlleiterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltsatzung zur Haushaltsatzung des/der EGem Stadt Tangerhütte [Kom-mune] für das Haushaltsjahr 2024.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) [, zuletzt geändert am 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der/die EGem Stadt Tangerhütte die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.08.2024 beschlossene Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	20.525.300	0	0	20.525.300
Aufwendungen	21.910.000	0	0	21.910.000
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	20.375.300	0	0	20.375.300
Auszahlungen	21.390.500	0	0	21.390.500
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	1.403.100	0	0	1.403.100
Auszahlungen	1.484.400	0	0	1.484.400
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	718.500	0	0	718.500
Auszahlungen	999.300	0	0	999.300

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Betrag in Höhe von 8.600.000 € um 1.400.000 € erhöht und damit auf 10.000.000 € festgesetzt. Der ursprünglich im Beschluss festgesetzten Betrag von 10.000.000 € wurden durch die Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht um 300.000 € verringert und wird auf 9.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Tangerhütte, den 08.08.2024



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Tangerhütte, den 12.09.2024



(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)



Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 27.09.2024 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 09.09.2024

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

Flugplatzgesellschaft Stendal- Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 14. August 2024 die Feststellung des durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Sebastian Paul, Paul & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2023 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 124,3 T€ beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße 250, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 12.09.2024

gez. Matthias Jahn
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31